

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze

A. Zielsetzung

Neufassung der Bestimmungen über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze auf der Grundlage der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 und der am 31. Mai 1815 in Wien, am 26. Juni 1816 in Aachen sowie am 7. Oktober 1816 in Kleve geschlossenen Verträge zwischen dem Königreich Preußen und dem Königreich der Niederlande unter Berücksichtigung der grenzbildenden Eigenschaft der Grenzflüsse.

B. Lösung

Dieses Ziel wird durch den deutsch-luxemburgischen Grenzvertrag erreicht. Die im Vertrag näher definierte Wasserfläche der Grenzflüsse Mosel, Sauer und Our bleibt gemeinschaftliches Hoheitsgebiet beider Vertragsstaaten (Kondominium). Diese Regelung entspricht dem historischen territorialen Bestand auf der Grundlage der in der Zielsetzung angeführten Vertragswerke.

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unklaren und unbefriedigenden Zustandes.

D. Kosten

Da die Vermarkung des Grenzverlaufs bereits abgeschlossen ist, verursacht der deutsch-luxemburgische Grenzvertrag gegenwärtig keine Kosten. Erst bei der ersten gemeinsamen Überprüfung der Grenzzeichen, die spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages durchzuführen ist, werden geringfügige Kosten entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (211) – 301 31 L5 – Lu 9/87

Bonn, den 15. Juni 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher und französischer Sprache sowie die Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 19. Dezember 1984 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht. Das in Artikel 4 des Vertrags genannte Grenzurkundenwerk sowie die in Artikel 2 Abs. 2 genannten Anlagen 1 bis 4 zu diesem Vertrag liegen beim Auswärtigen Amt (Politisches Archiv), beim Rheinland-Pfälzischen Minister des Innern in Mainz, beim Saarländischen Minister des Innern in Saarbrücken, bei der Bezirksregierung Trier in Trier sowie beim Katasteramt Trier zur Einsicht bereit.

Artikel 2

In den Gebietsteilen, die nach Artikel 2 des Vertrags Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind, gelten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen gemäß Artikel 13 Abs. 2 des Vertrags die in den Ländern Rheinland-Pfalz beziehungsweise Saarland geltenden Vorschriften des Bundesrechts, soweit sie nicht bereits zuvor in Kraft waren.

Artikel 3

(1) Die Regierungen des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes werden ermächtigt, zum Zwecke der Aus-

führung des Vertrags durch Rechtsverordnungen Vorschriften zu treffen

1. darüber, in welcher Weise Rechte, deren Inhalt sich nach luxemburgischem Recht bestimmt, in das Grundbuch eingetragen und in der Zwangsvollstreckung behandelt werden;
2. über die Ausscheidung von Grundstücken, die in dem im Vertrag bezeichneten gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet liegen, aus dem Grundbuch;
3. über die Grundbuchbezirke für die im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet liegenden Grundstücke.

(2) Die Regierungen des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Der Vertrag berührt die besonderen Verhältnisse der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland. Die Länder sind gemäß Artikel 32 Abs. 2 des Grundgesetzes rechtzeitig gehört worden und waren an den Vertragsverhandlungen von Anfang an beteiligt. Sie haben dem Abschluß des Vertrags zugestimmt.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG.

Zu Artikel 2

Für die Gebietsteile, deren staatsrechtliche Zuordnung bisher nicht völlig eindeutig war (vgl. Artikel 2 des Vertrags

und Ausführungen hierzu in der Denkschrift), soll aus Gründen der Rechtsklarheit eine Aussage darüber getroffen werden, daß mit dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 in Kraft tritt, dort das im übrigen in den Ländern Rheinland-Pfalz bzw. Saarland geltende Bundesrecht gilt. Über die Geltung von Landesrecht befinden die Länder Rheinland-Pfalz bzw. Saarland.

Zu Artikel 3

Nach dem Verträge (vgl. Artikel 2 und 3) gehören Grundstücke zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die bisher nicht oder nicht zweifelsfrei in ihr Hoheitsgebiet fallen. Bei solchen Grundstücken können Rechte bestehen, die sich nach luxemburgischem Recht richten. Durch Absatz 1 Nr. 1 sollen die Regierungen der beteiligten Bundesländer ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften darüber zu treffen, wie diese Rechte in

das deutsche Grundbuch zu übernehmen und in der Zwangsvollstreckung zu behandeln sind. Die Regelung hat ein Vorbild in Artikel 3 des Gesetzes vom 3. August 1982 zu dem Vertrag vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (BGBl. 1982 II S. 734). Grundstücke, die im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet liegen, sind in die Ermächtigungsnorm in Absatz 1 Nr. 1 einbezogen worden, um auch in diesen Fällen eine angemessene Regelung in einfacher Form zu ermöglichen, soweit sich dafür angesichts der Regelung in Nummer 1 Abs. 3 des Notenwechsels zu dem Vertrage überhaupt noch ein Bedürfnis ergeben sollte. Ein Bedürfnis, Vorschriften zur Überleitung von Rechten luxemburgischen Rechts in vergleichbare Rechte deutschen Rechts zu erlassen, ist bisher weder für die nach dem Vertrage zur Bundesrepublik Deutschland gehörenden Grundstücke noch für das gemeinschaftliche Hoheitsgebiet hervorgetreten. Auf Anregung der beteiligten Landesregierungen ist daher abweichend von dem erwähnten Gesetz vom 3. August 1982 eine Ermächtigung zum Erlaß solcher Vorschriften nicht vorgesehen worden.

Die Verordnungsermächtigung für Vorschriften über das Ausscheiden von Grundstücken aus dem Grundbuch (Absatz 1 Nr. 2) ist aufgenommen worden, weil ein Interesse der Beteiligten bestehen kann, ein im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet liegendes, im deutschen Grundbuch eingetragenes Grundstück aus dem deutschen Grundbuch auszuschneiden, um es luxemburgischem Recht zu unterwerfen. Ein solches Interesse kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn das Grundstück mit luxemburgischem Recht unterliegenden Grundstücken eine wirtschaftliche Einheit bildet. Die Festlegung der Voraussetzungen für die Ausbuchung, insbesondere auch bezüglich der Wahrung der Interessen von Inhabern beschränkter dinglicher Rechte, kann den Ordnungsgebern überlassen bleiben.

Absatz 1 Nr. 3 ist erforderlich, weil Grundbuchbezirke nach geltendem Recht (§ 1 der Grundbuchverordnung) grundsätzlich die Gemeinden oder Teile von Gemeinden sind, die im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet liegenden Grundstücke aber zu keiner Gemeinde gehören. Es müssen daher für diese Grundstücke, soweit sie im deutschen Grundbuch gebucht sind oder gebucht werden sollen, Vorschriften darüber getroffen werden, wie hier der Grundbuchbezirk gebildet wird.

Zu Artikel 4

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkungen

Auswirkungen auf Einzelhandelspreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht gegeben, da derzeit keine Kosten entstehen.

Weil die Vermarkung des Grenzverlaufs bereits abgeschlossen ist, verursacht der deutsch-luxemburgische Grenzvertrag gegenwärtig keine Kosten. Erst bei der ersten gemeinsamen Überprüfung der Grenzzeichen, die spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags durchzuführen ist, werden geringfügige Kosten entstehen.

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Großherzogtum Luxemburg
über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze**

**Traité
entre la République fédérale d'Allemagne
et le Grand-Duché de Luxembourg
sur le tracé de la frontière commune entre les deux Etats**

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg –

in dem Wunsch, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten weiter zu vertiefen,

in der Absicht, Fragen des Verlaufs der gemeinsamen Staatsgrenze auf der Grundlage der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 und der am 31. Mai 1815 in Wien, am 26. Juni 1816 in Aachen sowie am 7. Oktober 1816 in Kleve geschlossenen Verträge zwischen dem Königreich Preußen und dem Königreich der Niederlande unter Berücksichtigung der grenzbildenden Eigenschaft der Grenzflüsse zu regeln,

in der Überzeugung, daß das gemeinschaftliche Hoheitsgebiet beider Staaten dem Geist gutnachbarlicher Beziehungen sowie der europäischen Zusammenarbeit auch künftig sichtbar Ausdruck verleihen wird –

sind übereingekommen, einen Vertrag hierüber zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Dr. Günter Knackstedt
a. o. und bev. Botschafter

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Jacques F. Poos,
Minister für Auswärtiges, Außenhandel und Zusammenarbeit,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Wo Mosel, Sauer und Our nach dem Vertrag vom 26. Juni 1816 die Grenze bilden, sind sie gemeinschaftliches Hoheitsgebiet beider Vertragsstaaten.

(2) Das gemeinschaftliche Hoheitsgebiet umfaßt die Luftsäule oberhalb sowie den Erdsockel unterhalb der Wasseroberfläche innerhalb seiner seitlichen Begrenzung; dies gilt auch bei oberirdischen und unterirdischen Bauwerken und Anlagen jeder Art. Inseln im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet gehören zu diesem Gebiet.

(3) Die seitliche Begrenzung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets ist die Schnittlinie der Wasseroberfläche mit

Le Président de la République fédérale d'Allemagne,

et

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg,

Désireux d'approfondir davantage les relations de coopération amicale entre les deux Etats,

Ayant l'intention de régler les questions se rapportant au tracé de la frontière d'Etat commune sur la base de l'Acte final du Congrès de Vienne du 9 juin 1815 et des traités conclus le 31 mai 1815 à Vienne, le 26 juin 1816 à Aix-la-Chapelle ainsi que le 7 octobre 1816 à Clèves entre le Royaume de Prusse et le Royaume des Pays-Bas en tenant compte du rôle des cours d'eau dans la formation de la frontière,

Convaincus que le territoire commun sous souveraineté commune des deux Etats sera aussi pour l'avenir l'expression visible de l'esprit de bon voisinage et de la coopération européenne,

Sont convenus de conclure à ce sujet un traité et ont désigné comme leurs plénipotentiaires:

Le Président de la République fédérale d'Allemagne:

Monsieur Günter Knackstedt,
Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de la République fédérale d'Allemagne au Grand-Duché de Luxembourg,

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg:

Monsieur Jacques F. Poos,
Ministre des Affaires Etrangères, du Commerce Extérieur et de la Coopération,

qui, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Article 1^{er}

(1) Partout où la Moselle, la Sûre et l'Our forment la frontière d'après le Traité du 26 juin 1816, elles constituent un territoire commun sous souveraineté commune des deux Etats contractants.

(2) Ce territoire comprend la colonne d'air au-dessus ainsi que le socle terrestre en-dessous de la surface des eaux à l'intérieur de sa délimitation latérale; ce principe vaut aussi pour les ouvrages et installations de toute sorte en surface et en profondeur. Les îles comprises dans ce territoire en font partie.

(3) La délimitation latérale de ce territoire est la ligne d'intersection de la surface de l'eau avec la surface de la terre telle

der Landoberfläche, die sich bei Mittelwasserstand frei fließend, in Staubereichen durch den hydrodynamischen Stauspiegel bildet.

Die seitliche Begrenzung in Schleusenbereichen ist die Wasserlinie, im Bereich von Kraftwerksanlagen und sonstigen Bauwerken die kürzeste Verbindung zwischen den Endpunkten der Begrenzung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets im Oberwasser sowie im Unterwasser.

Die seitliche Begrenzung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets folgt den natürlichen allmählichen Veränderungen von Mosel, Sauer und Our. Bei natürlichen plötzlichen sowie bei künstlichen Veränderungen von Mosel, Sauer und Our vereinbaren die Vertragsstaaten auf Vorschlag der Grenzkommission gemäß Artikel 7 eine entsprechende Neuregelung; bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung gilt der bisherige Grenzverlauf.

(4) Die derzeitige seitliche Begrenzung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets wird in dem Grenzurkundenwerk gemäß Artikel 4 dargestellt.

Artikel 2

(1) Nach Maßgabe des Grenzurkundenwerks gehören die links des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets von Our und Sauer sowie rechts des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets der Mosel gelegenen Gebiete zum Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland; die rechts des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets von Our und Sauer und links des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets der Mosel gelegenen Gebiete gehören zum Staatsgebiet des Großherzogtums Luxemburg.

(2) Insbesondere gehört zum Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland der in Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellte, links des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets der Sauer gelegene Gebietsteil mit einer Größe von 3,9632 ha.

Insbesondere gehören zum Staatsgebiet des Großherzogtums Luxemburg die in den Anlagen 2 bis 4 zu diesem Vertrag dargestellten, rechts des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets der Our gelegenen Gebietsteile mit einer Größe von insgesamt 4,6878 ha.

Artikel 3

Wo die Grenze nicht durch Mosel, Sauer und Our gebildet wird, bestimmt sich der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg nach dem Grenzurkundenwerk.

Artikel 4

(1) Das Grenzurkundenwerk ist Bestandteil dieses Vertrags; es besteht aus dem Grenzkartenwerk, bestehend aus 33 Blättern im Maßstab 1 : 5 000, einer Übersichtskarte und der Grenzbeschreibung, den zugehörigen Grenzzissen sowie dem Koordinatenverzeichnis.

(2) Das Grenzurkundenwerk wird für die Bundesrepublik Deutschland bei der Bezirksregierung – Obere Katasterbehörde – in Trier und bei dem Minister der Finanzen – Abteilung Vermessungs-, Karten- und Katasterwesen – in Saarbrücken, für das Großherzogtum Luxemburg bei der Administration du Cadastre et de la Topographie in Luxemburg hinterlegt.

qu'elle se forme au niveau moyen des eaux s'écoulant librement et, dans les retenues, au niveau hydrodynamique.

Dans le secteur des écluses la délimitation latérale est formée par la ligne de l'eau; là où cette ligne est interrompue par une usine hydroélectrique ou un autre ouvrage, elle est formée par la ligne droite entre les points extrêmes de la délimitation de ce territoire dans les avant-ports amont et aval.

La délimitation latérale de ce territoire suit les changements naturels et graduels des cours de la Moselle, de la Sûre et de l'Our. En cas de changements naturels brusques ou d'aménagements artificiels apportés à la Moselle, à la Sûre et à l'Our, les Etats contractants conviennent d'une nouvelle réglementation sur proposition de la Commission frontalière créée en vertu de l'article 7; jusqu'à l'entrée en vigueur de cette nouvelle réglementation le tracé existant de la frontière est maintenu.

(4) La délimitation latérale actuelle du territoire commun sous souveraineté commune est arrêtée dans le recueil des documents concernant la frontière établi en vertu de l'article 4.

Article 2

(1) Sur base du recueil des documents concernant la frontière, le territoire situé à gauche du territoire commun sous souveraineté commune de l'Our et de la Sûre ainsi que celui situé à droite du territoire commun sous souveraineté commune de la Moselle appartiennent au territoire national de la République fédérale d'Allemagne; le territoire situé à droite du territoire commun sous souveraineté commune de l'Our et de la Sûre et celui situé à gauche du territoire commun sous souveraineté commune de la Moselle appartiennent au territoire national du Grand-Duché de Luxembourg.

(2) Plus particulièrement appartient au territoire national de la République fédérale d'Allemagne la partie de territoire d'une superficie de 3,9632 ha représentée à l'annexe 1 du présent Traité et située à gauche du territoire commun sous souveraineté commune de la Sûre.

Plus particulièrement appartiennent au territoire national du Grand-Duché de Luxembourg les parties de territoire d'une superficie totale de 4,6878 ha représentées aux annexes 2 à 4 du présent Traité et situées à droite du territoire commun sous souveraineté commune de l'Our.

Article 3

Partout où la frontière n'est pas formée par la Moselle, la Sûre et l'Our, la ligne de délimitation de la frontière entre la République fédérale d'Allemagne et le Grand-Duché de Luxembourg est fixée selon le recueil des documents concernant la frontière.

Article 4

(1) Le recueil des documents concernant la frontière fait partie intégrante du présent Traité; il comprend la représentation cartographique de la frontière, en 33 feuilles à l'échelle de 1 : 5 000, le tableau d'assemblage et le procès-verbal descriptif de la frontière, les croquis de la frontière ainsi que le relevé des coordonnées.

(2) Le recueil des documents concernant la frontière est déposé, pour la République fédérale d'Allemagne auprès de la «Bezirksregierung – Obere Katasterbehörde –» à Trèves et auprès du «Minister der Finanzen – Abteilung Vermessungs-, Karten- und Katasterwesen» à Sarrebruck, pour le Grand-Duché de Luxembourg auprès de l'Administration du Cadastre et de la Topographie à Luxembourg.

Artikel 5

(1) Die Vertragsstaaten regeln die Fragen des im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet anzuwendenden Rechts durch eine zusätzliche Vereinbarung.

(2) Einzelfragen der Behandlung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets in den öffentlichen Registern beider Vertragsstaaten sind in einem Notenwechsel festgelegt, der Bestandteil dieses Vertrags ist.

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten sorgen dafür, daß der Grenzverlauf stets deutlich erkennbar bleibt und durch Vermessung und Vermarkung gesichert wird. Sie werden die zu diesem Zweck notwendigen Kennzeichen instand halten und erforderlichenfalls erneuern.

(2) Die Vertragsstaaten werden alle zehn Jahre gemeinsam die Kennzeichen überprüfen und die festgestellten Mängel beheben. Die erste gemeinsame Überprüfung wird spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags durchgeführt.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten bestellen zur Durchführung der in diesem Vertrag erwähnten Aufgaben hinsichtlich des Grenzverlaufs eine ständige gemischte Grenzkommission, die aus je einem Bevollmächtigten der Vertragsstaaten besteht und in die jeder Vertragsstaat bis zu fünf weitere Delegierte entsenden kann. Die Grenzkommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

Artikel 8

(1) Beabsichtigt ein Vertragsstaat, im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet oder an den Ufern von Mosel, Sauer und Our Maßnahmen durchzuführen, die der Zustimmung des anderen Vertragsstaats bedürfen, wird er mit diesem rechtzeitig Einvernehmen herstellen. Dies gilt auch, wenn ein Vertragsstaat beabsichtigt, auf seinem ausschließlichen Hoheitsgebiet Maßnahmen an oder im Bereich von Anlagen durchzuführen, die einer der Vertragsstaaten aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu betreiben, zu unterhalten oder zu erneuern hat. Das Einvernehmen wird zwischen den jeweils zuständigen Behörden der Vertragsstaaten hergestellt.

(2) Waren aus dem freien Verkehr des einen Vertragsstaats, die in dem gegenüberliegenden Uferbereich von Mosel, Sauer und Our im Rahmen von Betriebs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen der öffentlichen Verwaltungen verwendet werden, gelten nicht als ausgeführt und nicht als in den anderen Vertragsstaat eingeführt.

Artikel 9

(1) Die mit Betriebs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an Anlagen von Mosel, Sauer und Our betrauten oder aufgrund innerstaatlicher Vorschriften, die im Zusammenhang mit Mosel, Sauer und Our stehen, tätigen Bediensteten beider Vertragsstaaten und sonst hiermit beauftragte andere Personen dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen und sich darin aufhalten, ohne daß sie dafür einer nach dem Recht dieses Staates etwa erforderlichen Aufenthaltserlaubnis bedürfen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Grenzkommission gemäß Artikel 7 und deren Hilfskräfte, für Bedienstete, die mit Aufgaben gemäß Artikel 6 betraut sind, sowie für die Grenzaufsichtsbeamten beider Vertragsstaaten.

(2) Die Eigentümer und die sonstigen Inhaber von Rechten an einem Grundstück sind verpflichtet, die gemäß Artikel 6 erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Die mit den Aufgaben

Article 5

(1) Les Etats contractants règlent les questions concernant le droit applicable sur le territoire commun sous souveraineté commune par un arrangement additionnel.

(2) Les questions de détail relatives à la manière de procéder à l'inscription de ce territoire dans les registres publics des deux Etats contractants sont fixées par un échange de notes faisant partie intégrante du présent Traité.

Article 6

(1) Les Etats contractants veillent à ce que le tracé de la frontière reste clairement reconnaissable et soit assuré par arpentage et bornage. Ils entretiennent et, le cas échéant, renouvellent les marques nécessaires à cet effet.

(2) Les Etats contractants contrôlent en commun tous les dix ans les marques et éliminent les défauts constatés. Le premier contrôle en commun est effectué au plus tard cinq ans après l'entrée en vigueur du présent Traité.

Article 7

Les Etats contractants créent, aux fins de l'accomplissement des tâches concernant le tracé de la frontière et visées par le présent Traité, une Commission frontalière mixte permanente, composée d'un plénipotentiaire de chacun des Etats contractants et dans laquelle chaque Etat contractant peut en outre désigner jusqu'à cinq autres délégués. La Commission frontalière arrête elle-même son règlement intérieur.

Article 8

(1) Pour le cas où un Etat contractant entend procéder soit sur le territoire sous souveraineté commune, soit sur les rives de la Moselle, de la Sûre et de l'Our, à des mesures qui exigent l'accord de l'autre Etat contractant, il s'accorde avec celui-ci en temps utile. Ceci vaut également pour le cas où un Etat contractant entend prendre sur son territoire sous souveraineté exclusive des mesures portant sur des installations qu'un des Etats contractants est tenu d'exploiter, d'entretenir ou de renouveler en vertu de conventions internationales, ou exécutées sur l'aire de telles installations. Les autorités compétentes respectives des Etats contractants s'accordent à ce sujet.

(2) Les marchandises provenant de la libre pratique d'un Etat contractant qui, dans le cadre de mesures d'exploitation, d'entretien et de renouvellement prises par les administrations publiques, sont utilisées sur la rive opposée de la Moselle, de la Sûre et de l'Our, ne sont considérées ni comme exportées, ni comme importées dans l'autre Etat contractant.

Article 9

(1) Le personnel des deux Etats contractants chargé de travaux d'exploitation, d'entretien et de renouvellement des ouvrages et installations établis sur la Moselle, la Sûre et l'Our ou y occupé en vertu de prescriptions nationales relatives à la Moselle, à la Sûre et à l'Our ainsi que toutes personnes chargées de telles missions, sont autorisées, dans l'accomplissement de leur mission, à pénétrer, même en dehors des passages de frontière autorisés, sur le territoire de l'autre Etat contractant et à y séjourner, sans avoir besoin de l'autorisation de séjour éventuellement requise par la loi de cet Etat. Il en est de même pour les membres de la Commission frontalière prévue à l'article 7 et de leur personnel auxiliaire, des employés chargés de tâches prévues à l'article 6 ainsi que des agents publics des deux Etats contractants chargés de la surveillance de la frontière.

(2) Les propriétaires et autres ayants droit d'un fonds sont tenus à tolérer les mesures qui s'imposent en vertu de l'article 6. Les personnes chargées des tâches prévues aux articles 6

gemäß den Artikeln 6 und 7 betrauten Personen dürfen Grundstücke und bauliche Anlagen zur Durchführung ihrer Aufgaben betreten und befahren. Entstehen Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Entschädigung.

(3) Die Einzelheiten werden in einem Notenwechsel geregelt, der Bestandteil dieses Vertrags ist.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags werden – soweit sie nicht durch die Grenzkommission beigelegt werden können – durch die Vertragsstaaten im Verhandlungswege ausgeräumt.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Die Einzelheiten werden in einem Notenwechsel geregelt, der Bestandteil dieses Vertrags ist.

Artikel 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags verlieren die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Verträge und Vereinbarungen über die gemeinsame Grenze zwischen beiden Vertragsstaaten ihre Gültigkeit.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Großherzogtums Luxemburg innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Dezember 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

et 7 sont autorisées, dans l'accomplissement de leurs tâches, à pénétrer sur les fonds et dans les constructions et à y circuler. Si des dommages se produisent, la victime a droit à une indemnisation.

(3) Les détails sont réglés par un échange de notes faisant partie intégrante du présent Traité.

Article 10

(1) Les différends relatifs à l'interprétation ou à l'application du présent Traité, dans la mesure où ils ne peuvent pas être réglés dans le cadre de la Commission frontalière, sont vidés par les Etats contractants par voie de négociation.

(2) Si un différend ne peut pas être vidé de cette manière, il est soumis, à la demande d'un des deux Etats contractants, à un tribunal d'arbitrage. Les détails sont réglés par un échange de notes qui fait partie intégrante du présent Traité.

Article 11

Par l'entrée en vigueur du présent Traité, les dispositions contraires de conventions et arrangements antérieurs concernant la frontière commune entre les deux Etats contractants sont abrogées.

Article 12

Le présent Traité s'appliquera également au Land der Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg dans les trois mois qui suivent l'entrée en vigueur du présent Traité.

Article 13

(1) Le présent Traité sera ratifié. L'échange des instruments de ratification aura lieu à Bonn.

(2) Le présent Traité entre en vigueur le premier jour du deuxième mois qui suit l'échange des instruments de ratification.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Traité et y ont apposé leur sceau.

Fait à Luxembourg, le 19 décembre 1984, en deux originaux en langues française et allemande, les deux textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Pour la République fédérale d'Allemagne
Dr. Günter Knackstedt

Für das Großherzogtum Luxemburg
Pour le Grand-Duché de Luxembourg
Jacques F. Poos

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Luxemburg, den 19. Dezember 1984

Herr Minister,

bezugnehmend auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über Grenzfragen, der heute unterzeichnet worden ist, beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten regeln die mit der Feststellung der Zugehörigkeit bestimmter Flächen zur Bundesrepublik Deutschland, zum Großherzogtum Luxemburg oder zum gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet zusammenhängenden Verwaltungsfragen. Die erforderlichen Maßnahmen werden im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführt. Urkunden und Akten werden gebührenfrei angelegt und übergeben. Soweit die Übergabe von Grundbüchern, Akten der Katasterämter oder sonstiger Unterlagen nicht möglich ist, werden gebührenfrei beglaubigte Abschriften erteilt.

Für den Nachweis des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets in den beiderseitigen nationalen öffentlichen Registern können gemeinsame und einander inhaltlich entsprechende Buchungsbezirke gebildet werden. Eintragungen in den jeweiligen nationalen öffentlichen Registern werden im gegenseitigen Einvernehmen der jeweils zuständigen Behörden vorgenommen; dabei ist für eingetragene Rechte anzugeben, welche nationale Rechtsordnung gelten soll.

Die Rechtsverhältnisse an einem im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet belegenen Grundstück richten sich nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem das Grundstück zum Zwecke der Verlautbarung der zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse registriert ist. Eine solche Registrierung kann auch nach Inkrafttreten des Vertrags auf Antrag eines Eigentümers oder eines Gläubigers, der die Zwangsvollstreckung in das Grundstück betreiben kann, vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats vorgelegt wird, daß dort eine Registrierung von entsprechenden Rechtsverhältnissen an dem Grundstück nicht besteht.

2. Die in Artikel 9 des Vertrags genannten Bediensteten und sonstigen Personen müssen einen Paß oder einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Personalausweis mit sich führen. Soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften besitzen, müssen sie außerdem die Aufenthaltserlaubnis des Vertragsstaats mit sich führen, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Die Bediensteten müssen außerdem einen Dienstausweis, die beauftragten Personen eine amtliche Bescheinigung mit sich führen, in der der Auftrag nach Art und Umfang der durchzuführenden Tätigkeiten beschrieben ist. Jeder Vertragsstaat wird Personen, die gelegentlich der Ausführung von Betriebs-, Erhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten in das Hoheitsgebiet des anderen Staats

gelangt sind, ohne die in Artikel 9 Absatz 1 des Vertrags sowie in den vorstehenden Sätzen genannten Voraussetzungen zu erfüllen, jederzeit nach den zwischen den beiden Staaten getroffenen Vereinbarungen formlos zurückübernehmen.

Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten sind unter möglicher Schonung bestehender öffentlicher und privater Interessen vorzunehmen. Wohnungen dürfen nicht betreten werden. Die gemäß Artikel 9 Absatz 2 Verpflichteten sind über den Beginn von Arbeiten zu unterrichten. Entschädigungsansprüche von Eigentümern und sonstigen Inhabern von Rechten an einem Grundstück gemäß Artikel 9 Absatz 2 richten sich nach dem Recht des Vertragsstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke und baulichen Anlagen liegen. Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat sind ausgeschlossen. Die Kosten für die gemäß Artikel 6 zu treffenden Maßnahmen und Entschädigungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 werden von beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen.

3. Das Schiedsgericht gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Vertrags wird von Fall zu Fall in der Weise gebildet, daß jeder Vertragsstaat einen Schiedsrichter bestellt. Die beiden bestellten Schiedsrichter ernennen einen Obmann, der weder Deutscher noch Luxemburger ist.

Sind die Schiedsrichter und der Obmann nicht binnen zwei Monaten seit Unterbreitung des Verlangens gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Vertrags bestellt worden, so kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften verhindert, so wird der dienstälteste Kammerpräsident gebeten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Vertragsstaaten bindend.

Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten für den von ihm bestellten Schiedsrichter. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Falls sich das Großherzogtum Luxemburg mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrags sind.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Dr. Knackstedt

S.E.
dem Großherzoglich-Luxemburgischen
Minister für Auswärtiges, Außenhandel
und Zusammenarbeit
Herrn Jacques F. Poos
Luxemburg

(Übersetzung)

Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten

Luxemburg, den 19. Dezember 1984

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die luxemburgische Regierung mit dem Vorstehenden einverstanden ist.

Das Schreiben Eurer Exzellenz sowie dieses Schreiben sind Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrags.

Ich bitte Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu genehmigen.

Der Minister für auswärtige Angelegenheiten,
Außenhandel und Zusammenarbeit
Jacques F. Poos

Seiner Exzellenz
dem außerordentlichen und
bevollmächtigten Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Günter Knackstedt
Luxemburg

Denkschrift zu dem Vertrag

I. Allgemeines

1. Der am 19. Dezember 1984 unterzeichnete deutsch-luxemburgische Vertrag über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze geht von der Grenzziehung aus, wie sie sich aus der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 und den am 31. Mai 1815 in Wien, am 26. Juni 1816 in Aachen sowie am 7. Oktober 1816 in Kleve zwischen dem Königreich Preußen und dem Königreich der Niederlande geschlossenen Verträgen ergab.

Die genannten Verträge bestimmten die Flüsse Mosel, Sauer und Our mit Ausnahme des Teils der Our, der durch die beiderseits dieses Flusses gelegene Stadt Vianden fließt, zur Grenze, wobei diese Grenzgewässer „beiden Staaten gemeinschaftlich angehören“ sollten. Diese Formulierung hatte in der Folgezeit zwischen den Vertragsparteien und auf beiden Seiten auch innerstaatlich zu unterschiedlichen Auslegungen geführt, die ebenfalls in voneinander abweichenden Gerichtsentscheidungen zu dieser Frage Niederschlag gefunden haben. Nach 1925 neigten beide Seiten dazu, in dieser Regelung die Festlegung eines Kondominiums zu sehen.

Im Jahr 1938 unterbreitete die deutsche Regierung der luxemburgischen Regierung einen Vertragsentwurf zur Neufestsetzung der gemeinsamen Staatsgrenze. Hiernach sollte die Grenze in der Mitte der Grenzflüsse verlaufen. Die in der Folgezeit geführten Gespräche fanden nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs 1940 ein Ende.

Schwierigkeiten bei der Vermarkung eines an die Our grenzenden Grundstücks sowie der Vertrag über die Schiffbarmachung der Mosel vom 27. Oktober 1956 ließen die Grenzproblematik Ende der 50er Jahre wieder ins Gespräch kommen. Die Kontakte zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg führten dann 1979 zu Grenzverhandlungen über eine Neuregelung der gemeinsamen Staatsgrenze, die im September 1984 mit der Paraphierung und im Dezember 1984 mit der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens abgeschlossen wurden.

2. Das Vertragswerk sieht durch eine Regelung in Artikel 2, wonach bestimmte Flächen, deren staatsrechtliche Zuordnung unklar geworden war, dem Staatsgebiet des einen oder des anderen Vertragsstaats zugeordnet werden, möglicherweise geringfügige, aus administrativen Gründen wünschenswerte Veränderungen des Grenzverlaufs vor. Derartige bloße „Grenzberichtigungen“ bedürfen nicht eines Friedensvertragsvorbehalts gem. Artikel 7 Abs. 1 des Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in der Fassung vom 23. Oktober 1954. Ebenso wenig ist eine Zustimmung der Drei Mächte gem. Artikel 1 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung vom 23. Oktober 1954 einzuholen.

3. Die historischen, rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse an der deutsch-luxemburgischen Grenze und der Gang der Vertragsverhandlungen wie auch der Verlauf der Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten zur Herstellung des Grenzurkundenwerks sind in dem 1984 durch das Ministère des Finances, Luxembourg und durch das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz herausgegebenen Werk „Grenzvermessung Deutschland-Luxemburg“ (Vertrieb durch das Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, Koblenz) eingehend dargestellt.
4. Der Vertrag beschränkt sich bewußt auf die Regelung der Probleme des Grenzverlaufs und der damit unmittelbar zusammenhängenden Fragen. Beide Seiten betrachteten es bei den Vertragsverhandlungen nicht als ihre Aufgabe, auch andere beide Staaten betreffende Probleme zu lösen, weil dies dem Charakter eines Grenzvertrags nicht entsprochen hätte.

II. Besonderes

Zur Präambel

Die Präambel legt als Ziel des Vertrags die Regelung des Verlaufs der gemeinsamen Staatsgrenze auf der Grundlage der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 und dreier Folgeverträge zwischen dem Königreich Preußen und dem Königreich der Niederlande fest. Die getroffenen Vereinbarungen sollen der weiteren Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen sowie der europäischen Zusammenarbeit dienen.

Zu Artikel 1

Die 134,195 km lange Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg besteht zu 127,929 km aus Gewässerstrecken; etwas über 6 km lang ist die Landgrenze bei Vianden. Die Landgrenze bei Vianden hat seit 1816 den üblichen Charakter einer Grenze: Der Grenzzug besteht aus der Fläche, die durch die senkrechte Projektion der Grenzlinie in den Luftraum und in den Erdboden gebildet wird. Dagegen war bei der Wassergrenze schon nach dem Verträge von 1816 noch etwas von dem früher oft anzutreffenden „Grenzraum“ erhalten geblieben: Nach Artikel 27 des Vertrags vom 26. Juni 1816 sollten überall, „wo Bäche, Flüsse und Ströme Grenzen machen“, diese „beiden Staaten gemeinschaftlich angehören“ („ils seront communs aux deux Etats“), sie sollten „in Betreff der Oberherrlichkeit beiden Mächten gemeinschaftlich angehören“ („quant à la souveraineté seront communs aux deux Puissances“). An diesem Zustand soll nach dem Willen der Vertragspartner nichts geändert werden; deshalb wird in Artikel 1 des vorliegenden Vertrags ausdrücklich auf Artikel 27 des Vertrags vom 26. Juni 1816 Bezug genommen. Die Grenzflüsse werden zum „gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet beider Vertragsstaaten“ erklärt. Entsprechend den Verhältnissen bei Grenzen, die sich auf der Erdoberfläche in der Form einer Linie darstellen, wird auch beim Grenzbilden-

den gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet die Luftsäule oberhalb und der Erdsockel unterhalb der Wasserfläche innerhalb seiner seitlichen Begrenzung mit erfaßt (Absatz 2). Bauwerke, Anlagen, Inseln, die innerhalb dieses Raumes liegen, gehören daher zum gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet.

Ein besonderes Problem bildete bei den Vertragsverhandlungen die Frage, wie das gemeinschaftliche Hoheitsgebiet gegen das der einzelstaatlichen vollen Souveränität unterliegende Gebiet der beiden Vertragsstaaten abzugrenzen sei. Die Grenzflüsse führen je nach den Witterungsverhältnissen unterschiedlich viel Wasser, so daß eine Bestimmung, welche die Schnittlinie der Wasserfläche mit dem Lande als Begrenzungslinie festlegen würde, der erforderlichen Eindeutigkeit ermangelt hätte, weil diese Schnittlinien nicht zu jeder Zeit gleich verlaufen. Die Vertragsstaaten einigten sich nach Anhörung der Wasserbauexperten beider Seiten darauf, als seitliche Begrenzung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets zu definieren „die Schnittlinie der Wasseroberfläche mit der Landoberfläche, die sich bei Mittelwasserstand frei fließend, in Staubereichen durch den hydrodynamischen Stauspiegel bildet“ (Absatz 3 Satz 1); da in Schleusenbereichen, im Bereich von Kraftwerksanlagen und sonstigen Bauwerken eine Schnittlinie zwischen Wasserfläche und Landfläche fehlt, war es erforderlich, insoweit eine Sonderregelung zu treffen (Absatz 3 Satz 2).

Mosel, Sauer und Our verändern ihren Lauf durch natürliche Einwirkungen nur in geringem Umfange und in längeren Zeiträumen. Die international gebräuchliche Regel, daß eine im Fluß verlaufende Grenze allmählich natürlichen Veränderungen des Flußlaufs folgt, die nach Absatz 3 Satz 3 in entsprechender Weise für die seitliche Begrenzung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets angewendet wird, kann daher nur solche Änderungen der Begrenzungslinien bewirken, die praktisch nicht wahrnehmbar sind. Der gegenwärtige Verlauf der Begrenzungslinien ist im Grenzkundenwerk festgehalten (Absatz 4). Natürliche plötzliche und künstliche Veränderungen der Flußläufe machen den Staaten ein Anrufen der Grenzkommission (Artikel 7) zur Pflicht und führen erforderlichenfalls zu einer einvernehmlichen Neuregelung des Grenzverlaufs. Zur Vermeidung von Zweifeln über den Grenzverlauf wird bestimmt, daß bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der bisherige Grenzverlauf maßgebend bleibt.

Zu Artikel 2

Durch Verlagerungen des Flußbettes von Sauer und Our war es in der Vergangenheit zu Unklarheiten über die staatsrechtliche Zugehörigkeit einiger Territorien gekommen. Zukünftig sind wegen der in der Vergangenheit getroffenen wasserbaulichen Maßnahmen derartige Veränderungen kaum noch zu erwarten. Im Interesse der Rechtsklarheit konnte daher die Regelung getroffen werden, daß die – im Großen und Ganzen betrachtet – westlich der Grenzflüsse gelegenen Landflächen zum Großherzogtum Luxemburg, die östlich davon gelegenen Landflächen zur Bundesrepublik Deutschland gehören. Die besondere Erwähnung der in Absatz 2 genannten Territorien war erforderlich, weil insoweit möglicherweise eine Veränderung der staatsrechtlichen Zuordnung vorgenommen wird: Das in Satz 1 erwähnte Gebiet gehörte bisher – obwohl links der Sauer gelegen – zum Großherzogtum Luxemburg, das in Satz 2 genannte – obwohl rechts der

Our gelegen – zur Bundesrepublik Deutschland; doch gab es hinsichtlich der Zuordnung gewisse Zweifel. Diese werden durch die Bestimmung ausgeräumt, wobei die Zuordnung entsprechend der in Absatz 1 aufgestellten Grundregel vorgenommen wird.

Zu Artikel 3

Im Bereich der Ortschaft Vianden bildet nach dem Verträge von 1816 nicht die Our die Grenze. Vielmehr verläßt diese auf einer Länge von etwa 6 km den Fluß und verläuft als Landgrenze. Hier gibt es kein gemeinschaftliches Hoheitsgebiet beider Staaten. Das in Artikel 27 des Grenzvertrags vom 26. Juni 1816 festgelegte Nutzungsrecht der Our ist sinngemäß in Anwendung des Artikels 1 dieses Vertrags abgeschafft. Das Grenzkundenwerk (Artikel 4) stellt den Grenzverlauf dar.

Zu Artikel 4

Die Grenzdokumente mit dem verbindlichen Nachweis der Staatsgrenze und den Grenzen des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets und der Grenzgewässer finden im Verwaltungsvollzug vielfältige Verwendung. Der Koordinatennachweis ermöglicht die aktuelle und vertragskonforme kartographische Darstellung des Grenzverlaufs und des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets in jedem beliebigen Karten- oder Reißmaßstab. Die topographischen Landeskarten, die sonstigen Verwaltungskarten und die Nachweise des Liegenschaftskatasters können mit Hilfe der Grenzdokumente und auf der Grundlage von Grenzkarte, Grenzriß und Koordinatenverzeichnis jederzeit leicht und zuverlässig und in der jeweils gewünschten Präzision und Genauigkeit hinsichtlich der Daten des Grenzverlaufs und des Grenzinventars aktualisiert werden. Damit stehen im öffentlich-rechtlichen Bereich für alle Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen im grenznahen Raum korrekte kartographische und vermessungstechnische Unterlagen zur Verfügung. Die im Verwaltungsvollzug notwendige Tatsachengenauigkeit und Rechtssicherheit wird damit gewährleistet.

Das Grenzkundenwerk besteht aus dem Grenzkartenwerk, einer Übersichtskarte und der Grenzbeschreibung, den zugehörigen Grenzzissen sowie dem Koordinatenverzeichnis.

Im Grenzkartenwerk sind die Staatsgrenze, das Grenzinventar und der grenznahe Raum in seiner topographischen und administrativen Vielfalt in 33 Blättern im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt.

Die Übersichtskarte zeigt den Verlauf der gemeinsamen Grenze in ihrer Gesamtheit und die Anordnung der Blätter des Grenzkartenwerks (Maßstab 1 : 150 000).

Die Grenzbeschreibung ist wie die Grenzkarten, die Grenzzisse und das Koordinatenverzeichnis Teil des Grenzkundenwerks. Als Grenzdokument hat sie die Aufgabe, die vermessungstechnischen Grenzkunden vorwiegend mit den Mitteln der Schriftsprache hinsichtlich der Tatsachenbeurkundungen zu ergänzen, die aufgrund der Darstellungs- und Abbildungsmöglichkeiten in Karte, Reiß oder Koordinate nicht oder nicht eindeutig möglich sind. Die Grenzbeschreibung ist darüber hinaus Bindeglied zu der in den Grenzkarten, den Grenzzissen und Koordinatenverzeichnissen für die Beurkundung verwendeten Zeichensprache, dient also ihrer Erläuterung. Dabei interpretiert sie zugleich die Festlegungen und Vereinbarungen

des Grenzvertrags sowohl im allgemeinen als auch im Hinblick auf die Grenzfestlegung und den Grenzverlauf im einzelnen. Als Grenzurkunde hat sie deshalb sicherzustellen und nachzuweisen, daß die Grenzfestlegungen vertragskonform vorgenommen wurden, der Grenzverlauf andererseits den vertraglichen Festlegungen entspricht und die Grenzdokumentation in den technischen Grenzkunden nicht fehlinterpretiert werden kann.

Die Grenzrisse weisen nach:

- die beiderseitigen Grenzen des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets und die Landgrenze bei Vianden,
- die vermessungstechnisch erfaßten Grenzpunkte mit ihrer Nummer im Leit- und Folgepunktsystem, die Art ihrer Vermarkung und die auf den Grenzsteinen vorhandenen Ziffern und Buchstaben,
- die Vermessungspunkte (Aufnahmestandpunkte) mit ihren Nummern und der Art ihrer Vermarkung,
- die Vermessungslinien und die Vermessungszahlen orthogonaler Vermessungen,
- die im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet vorhandenen Bauwerke und Inseln sowie die Gebäude, Wege und Böschungen im grenznahen Bereich,
- die Topographie (Mauern, Hecken, Zäune) entlang der Grenze und die Nutzungsarten durch ihre Signaturen,
- die Mittellinie in den Grenzwasserläufen mit der Kilometrierung,
- die beiderseits angrenzenden Gemarkungen (Sections) mit ihren Namen und Grenzen.

Das Koordinatenverzeichnis ist eine Zusammenstellung der Koordinaten der Grenzpunkte. Diese bilden zusammen mit der Grundrißkonfiguration in den Rahmenrissen die Voraussetzung für die digitale Speicherung des zeichnerischen Inhalts der Grenzdokumentation in den Karten. Sie ermöglichen jederzeit eine eindeutige örtliche Rekonstruktion der aufgenommenen und gegenseitig anerkannten Grenzpunkte. Da die Koordinaten in den Bezugssystemen jedes der beiden Nachbarstaaten bestimmt wurden, ist eine beiderseitige unabhängige Rekonstruktionsmöglichkeit gegeben.

Die Koordinaten sind doppelpaarig in besonderen Tabellen in der Reihenfolge ihrer Leit- und Folgepunkte festgehalten; diese sind nach Gemarkung bzw. Sektionen geordnet.

Absatz 2 bezeichnet die Hinterlegungsstellen für das Grenzurkundenwerk. Dieses kann an den Hinterlegungsstellen von jedermann eingesehen werden. Die in Absatz 2 genannten Stellen überlassen zuständigen Behörden und interessierten Privatpersonen Kopien der Grenzrisse im Wege der Amtshilfe bzw. gegen Erstattung der Selbstkosten.

Zu Artikel 5

Bei den Vertragsverhandlungen gingen beide Seiten davon aus, daß das gemeinschaftliche Hoheitsgebiet dadurch gekennzeichnet ist, daß dort folgende Rechtsmaterien gelten:

- a) Das bis zum Vertragsabschluß von 1816 bestehende Recht,
- b) das durch den Vertrag von 1816 oder aufgrund dieses Vertrags einvernehmlich geschaffene Recht,

- c) das sonst einvernehmlich geschaffene Recht, wozu auch diejenigen Rechtsbestände zu zählen sind, die durch langjährige Übung in gegenseitiger Duldung entstanden sind.

Eine Bestandsaufnahme des hiernach im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet geltenden oder es betreffenden Rechts, herrührend aus den Verträgen nach 1816, findet sich in dem unter I 3 dieser Denkschrift genannten Werk. Diese Rechtsregeln haben sich – auch wenn es gelegentlich zu Interpretationsschwierigkeiten gekommen ist – im allgemeinen als ausreichend erwiesen, zumal davon auszugehen ist, daß das von den Europäischen Gemeinschaften gesetzte Recht im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet ebenfalls gilt.

Ob hiernach eine zusätzliche Vereinbarung über die Fragen des im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet anzuwendenden Rechts, wie sie in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehen ist, überhaupt erforderlich sein wird, ist offengeblieben. Die Vertragsparteien wollten aber deutlich machen, daß die Möglichkeit einer Überarbeitung der bereits bestehenden materiellen Regelungen auf zahlreichen Gebieten, die mit dem im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet geltenden Recht zusammenhängen, nicht ausgeschlossen wird, und daß die Schaffung neuer derartiger Regelungen, falls erforderlich, in Angriff genommen wird. Alle insoweit auftauchenden Probleme sind im Wege der Vereinbarung zu lösen.

Geregelt wurde aber in Absatz 2 (durch Verweisung auf den Notenwechsel, der Bestandteil des vorliegenden Vertrags ist) die Behandlung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets in den öffentlichen Registern beider Vertragsstaaten, woran es bisher fehlt. Neben dem üblichen Austausch der entsprechenden Unterlagen ist durch den Notenwechsel die Möglichkeit eröffnet, in den beiderseitigen nationalen öffentlichen Registern gemeinsame und einander inhaltlich entsprechende Buchungsbezirke zu bilden. Für die Behandlung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets in den öffentlichen Registern ist in Nummer 1 Abs. 2 und 3 des Notenwechsels eine Regelung getroffen worden. Die Regelung in Nummer 1 Abs. 2 bezieht sich dabei auf das Liegenschaftskataster, während für das Grundbuch Absatz 3 von Bedeutung ist.

Zu Artikel 6

Zum Zwecke der Erstellung des Grenzurkundenwerks ist die gesamte deutsch-luxemburgische Grenze neu vermessen und vermarktet worden. Die gegenseitige Verpflichtung der Vertragsstaaten, dafür zu sorgen, daß der Grenzverlauf stets deutlich erkennbar und daß die Kenntlichmachung gesichert bleibt, entspricht international üblicher Regelung. Der Überprüfungszeitraum von 10 Jahren entspricht den Erfahrungen.

Zu Artikel 7

Es hat sich im Verhältnis zu unseren Nachbarstaaten als nützlich erwiesen, gemeinsame die Staatsgrenzen betreffende Fragen in gemischten Grenzkommissionen zu erörtern. Auftauchende Probleme werden auf diese Weise nicht auf die lange Bank geschoben, sondern in so kurzer Frist besprochen und gelöst, daß etwa erforderliche Erhebungen und vorhandene Beweismittel über den Grenzverlauf oder seine Änderungen noch unschwer durchzuführen bzw. zu beschaffen sind. Gesprächskreise, die ad hoc zur Besprechung bestimmter Einzelfragen geschaffen wer-

den, sind dadurch nicht ausgeschlossen, sie können jedoch die erforderliche ständige Überwachung des aufgrund natürlicher oder künstlich geschaffener Ereignisse veränderlichen Grenzzugs nicht leisten.

Auf seiten der Bundesrepublik Deutschland ist vorgesehen, die Grenzkommission mit Vertretern des Bundes und der beteiligten Länder Rheinland-Pfalz und Saarland zu besetzen. Die Länder können auf diese Weise ihren vermessungstechnischen und aus der Grenznähe erwachsenden Sachverstand in die Arbeiten der Grenzkommission einbringen.

Zu den Artikeln 8 und 9

Die beiden Artikel treffen – im Kontext mit dem vorgesehenen Notenwechsel – die mit den beiderseitigen Verpflichtungen zur gutnachbarlichen Zusammenarbeit an den Grenzflüssen in Zusammenhang stehenden Regelungen.

Artikel 8 macht das Herbeiführen des rechtzeitigen Einvernehmens bei solchen Maßnahmen im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet oder an den Ufern der Grenzflüsse zur Pflicht, die der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners bedürfen, und regelt die einfuhrrechtliche Behandlung der Waren, die im Rahmen von Betriebs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen des einen Vertragsstaats auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaats verwendet werden sollen. Artikel 9 schafft die Voraussetzungen dafür, daß die mit Betriebs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten betrauten Personen ihre Aufgaben, soweit damit ein Grenzübertritt verbunden ist, ohne Schwierigkeiten wahrnehmen können. Außerdem werden hier die Duldungspflichten derjenigen Eigentümer festgelegt, deren Grundstücke im Rahmen solcher Arbeiten betreten werden müssen. Diese Pflichten werden im Notenwechsel näher umschrieben und halten sich im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Für den Fall,

daß Entschädigungsansprüche erwachsen, wird die maßgebliche Rechtsordnung und Kostentragungspflicht bestimmt.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel befaßt sich mit der Streitschlichtung. Unstimmigkeiten bei Auslegung und Anwendung des Vertrags sollen vorzugsweise auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden. Nur wenn dieser nicht zum Ziele führt, ist die Streitfrage einem Schiedsgericht vorzulegen, das nach Ziffer 3 des das Vertragswerk begleitenden Notenwechsels ad hoc aus je einem Schiedsrichter der Vertragsparteien und einem Obmann gebildet wird, der weder die deutsche noch die Luxemburger Staatsangehörigkeit besitzen darf. Schiedsrichter und Obmann sind binnen zwei Monaten nach Unterbreitung der Streitfrage zu bestellen. Nach Fristablauf kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften um die erforderliche Ernennung bitten. Der Präsident des Europäischen Gerichtshofs hat diesem Verfahren mit Schreiben vom 25. Juni 1984 an den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Luxemburg zugestimmt. Die für die Vertragsstaaten bindende Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt mit Stimmenmehrheit.

Zu Artikel 11

Durch den neuen Grenzvertrag treten alle früheren Regelungen, soweit sie im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, außer Kraft.

Zu den Artikeln 12 und 13

Diese Artikel enthalten die Berlin-Klausel sowie die Feststellung der Ratifikationsbedürftigkeit des Vertrags. Sie legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags fest.